

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Finanzministeriums

Auswirkungen der geplanten Erbschaftssteuerreform auf die Schmuck- und Uhrenindustrie

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass bei der geplanten Änderung der Erbschaftssteuer für Personenunternehmen das Bundesfinanzministerium plant, Gold immer dem Privatvermögen bzw. dem unproduktiven Vermögen zuzuordnen und damit pauschal der geplanten steuerlichen Erleichterung bei der Vererbung von Personenunternehmen zu entziehen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung eine solche Zuordnung im Hinblick auf die Schmuck- und Uhrenindustrie in der Region Pforzheim?
3. Wäre die Landesregierung gegebenenfalls bereit, sich im Interesse der Gold verarbeitenden Industrie im Raum Pforzheim gegen diese Regelung stark zu machen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag die Erbschaftssteuer im Rahmen der Föderalismusreform II in die Landeszuständigkeit zu überführen?

26. 09. 2007

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Vorgesehen ist eine steuerliche Erleichterung für Personenunternehmen bei der Erbschaftssteuer. Erben von Personengesellschaften soll die Steuerschuld binnen zehn Jahren schrittweise gestundet bzw. erlassen werden, wenn sie ihr Unternehmen fortführen. Klare Vermögenszuordnungen sollen verhindern, dass zu vererbendes Privatvermögen zu unrecht als Unternehmensvermögen deklariert wird, um auf diese Weise eine Versteuerung des Privatvermögens zu umgehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 Nr. 3 – S 1910/86 beantwortet das Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. ist der Landesregierung bekannt, dass bei der geplanten Änderung der Erbschaftssteuer für Personenunternehmen das Bundesfinanzministerium plant, Gold immer dem Privatvermögen bzw. dem unproduktiven Vermögen zuzuordnen und damit pauschal der geplanten steuerlichen Erleichterung bei der Vererbung von Personenunternehmen zu entziehen;

Bereits in der Stellungnahme des Bundesrats vom 15. Dezember 2006 (BR-Drucksache 778/06) zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge wurde dieses Problem erkannt. Bei der ursprünglich beabsichtigten Herausnahme von Edelmetallen und Edelsteinen aus dem geplanten sukzessiven Erlass der Erbschaftssteuer wurde vor allem an Gestaltungen gedacht, in denen zum Privatvermögen gehörende Edelmetalle und Edelsteine zur Erlangung der erbschaftssteuerlichen Vergünstigung in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

2. wie beurteilt die Landesregierung eine solche Zuordnung im Hinblick auf die Schmuck- und Uhrenindustrie in der Region Pforzheim;

Die baden-württembergische Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Edelmetalle und Edelsteine – wie im Übrigen auch Kunstgegenstände bei einem Kunsthändler – in die erbschaftssteuerrechtliche Vergünstigung einbezogen werden müssen, wenn sie dem Handel dienen oder im Unternehmen regelmäßig be- bzw. verarbeitet werden.

3. wäre die Landesregierung gegebenenfalls bereit, sich im Interesse der Gold verarbeitenden Industrie im Raum Pforzheim gegen diese Regelung stark zu machen;

Im Rahmen der Erörterung des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge im Bundesrat hat sich die baden-württembergische Landesregierung dafür eingesetzt, Wirtschaftsgüter als produktives Betriebsvermögen zu begünstigen, wenn sie Teil des Umlaufvermögens eines Betriebes sind. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen zur Reform der Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts wird die Unterscheidung zwischen produktivem und damit begünstigten und nicht produktivem Betriebsvermögen nicht mehr weiterverfolgt. Die Problematik hat sich damit wesentlich entschärft.

4. wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag die Erbschaftssteuer im Rahmen der Föderalismusreform II in die Landeszuständigkeit zu überführen.

Entscheidend für die Stärkung der finanzwirtschaftlichen Eigenverantwortung der Länder ist die Verbesserung ihrer Steuerautonomie. Die Landesregierung strebt deshalb die Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Steuerrechts vom Bund auf die Länder an; zu denken ist dabei vor allem an die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden häufig Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug erfasst. So könnten sich Kollisionen ergeben, wenn die Länder unabhängig vom Wohnsitz des Erblassers oder Erben eine Besteuerung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke vorsehen würden. Die Kommission muss deshalb ggf. prüfen, ob und wie grenzüberschreitende Bewertungsdifferenzen und Doppelbesteuerungen vermieden werden könnten.

Die Antwort ist mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt.

Stratthaus
Finanzminister